

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Aufgaben und Grenzen beim Erwachsenenschutz



Januarevortrag 2019
Pensionierten Verband des Luzerner
Staatspersonals

Angela Marfurt-Jahn, Präsidentin Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde Luzern

Aufbau

- Ziele der Revision des alten Vormundschaftsrechts
- Gesetzlicher Auftrag/Organisation KESB
- Vorbemerkungen
Handlungsfähigkeit/Urteilsfähigkeit
- Massnahmen von Gesetzes wegen
- die behördlichen Massnahmen
- der Vorsorgeauftrag
- die Patientenverfügung
- Fragen?

Ziele der Revision des alten Vormundschaftsrechtes im ZGB

- **Professionalisierung** des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Neue Behördenorganisation: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (=KESB) als **interdisziplinäre Fachbehörde**
- **Massschneidung / Individualisierung** der Massnahme
- Förderung der **Selbstbestimmung** durch die Möglichkeit von **Vorsorgeauftrag** und **Patientenverfügung**

Ziele der Revision des alten Vormundschaftsrechtes im ZGB

- Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen
- Besserer Schutz bei fürsorgerischer Unterbringung (FU)
- Stärkung der Solidarität in Familie und Partnerschaft durch die Möglichkeit von
 - Vertretung der urteilsunfähigen Person durch Ehegatten / eingetragenen Partner
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen durch Angehörige

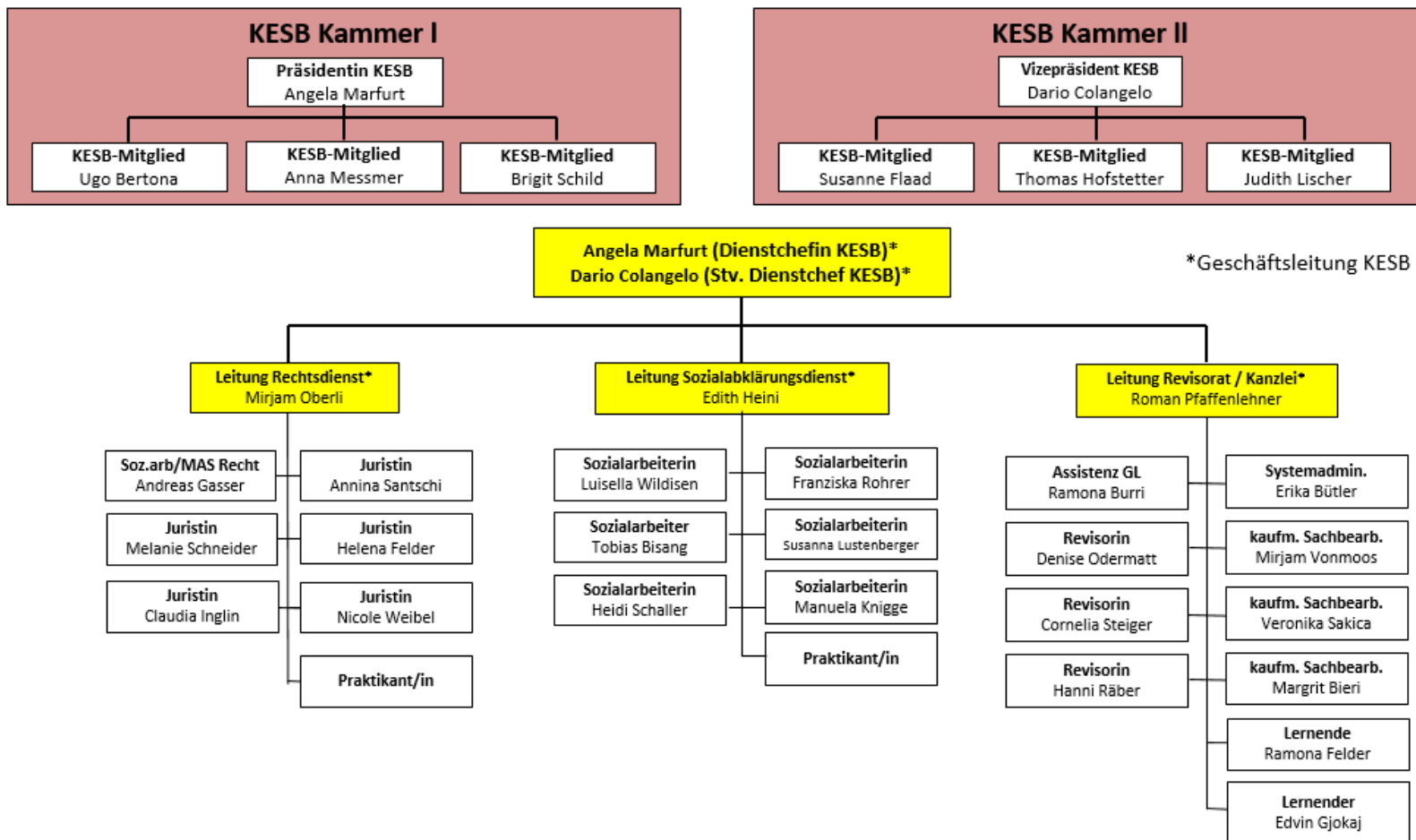
Gesetzlicher Auftrag

Die KESB ist für sämtliche erstinstanzliche Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss ZGB zuständig.

Dazu gehören

- umfassende Abklärung von Anträgen und Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder und erwachsene Personen
- Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen
- fürsorgerische Unterbringung
- Ernennung und Entlassung von Beistandspersonen
- Abnahme deren Berichte und Abrechnungen
- Zustimmung zu wichtigen Geschäften aus der Mandatsführung
- Bearbeitung von Beschwerden gegen Beistandspersonen
- Validierung Vorsorgeauftrag

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern / gilt ab 01.10.2018



Vorbemerkungen: Handlungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes

- Handlungsfähigkeit besitzt, wer **volljährig** und **urteilsfähig** ist (Art. 13 ZGB)
- Zusätzlich darf keine umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) vorliegen

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit als Fähigkeit zu **vernunftgemäßem Handeln** (Willensfähigkeit und Willensumsetzungsfähigkeit)

Definition im Gesetz:

Urteilsfähig ist «**jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln**» (Art. 16 ZGB)

Urteilsfähigkeit

Definition der **Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin:**

Eine Person ist urteilsfähig, wenn sie in der Lage ist

- relevante Informationen zu verstehen und auf ihre eigene persönliche Situation zu beziehen
- Alternativen zu ihrer Entscheidung zu begreifen und gegeneinander abzuwägen



Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen Art. 374 bis 387 ZGB

Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374 – 376 ZGB)

- Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner haben Vertretungsbefugnisse, wenn sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig persönlichen Beistand leisten
- Das Vertretungsrecht umfasst:
 - Rechtshandlungen zur Deckung des **üblichen** Unterhaltsbedarfs
 - **ordentliche** Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
 - nötigenfalls Post öffnen und erledigen

Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 – 381 ZGB)

- Im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
- Ehegatte, eingetragener Partner/Partnerin (gemeinsamer Haushalt und regelmässiger und persönlicher Beistand)
- Person, die gemeinsamen Haushalt führt (regelmässiger und persönlicher Beistand)
- Nachkommen (regelmässiger und pers. Beistand)
- Eltern (regelmässiger und pers. Beistand)
- Geschwister (regelmässiger und pers. Beistand)



Die behördlichen Massnahmen

Art. 388 bis 439 ZGB

Wie erfährt die KESB von Gefährdungen?

Art. 443 ZGB statuiert

- allgemeines **Melderecht**
- in amtlicher Funktion Tätige haben **Meldepflicht**
- Vorbehalt für Personen, die dem Amts- (StGB 320) oder Berufsgeheimnis (StGB 321) unterstehen
- Änderung Art. 443 Abs. 2 ZGB per 2019

§ 46 EG ZGB Luzern

- jede Person kann Meldung machen
- Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis haben, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet
- Vorbehalt Berufsgeheimnis

Behördliche Massnahmen

- Für eine urteilsunfähige hilfsbedürftige Person sind sie nur zu treffen, wenn diese keine ausreichende Vorsorge (Vorsorgeauftrag) getroffen hat und die Massnahmen von Gesetzes wegen (Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner) nicht genügen.
- Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Erwachsenenschutz: Massschneidung der Massnahme

Es gibt seit 2013 nur noch eine einzige gesetzliche Erwachsenenenschutzmassnahme:



Beistandschaft

«Massarbeit statt standardisierte Massnahmen»

Heisst: Die KESB muss die Aufgabenbereiche des Beistandes im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Personen festlegen, damit nur so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie wirklich nötig ist.

Behördliche Massnahmen

Amtsgebunden

- Begleitbeistandschaft Art. 393 ZGB
- Vertretungsbeistandschaft Art. 394 ZGB
- Vermögensbeistandschaft Art. 395 ZGB
- Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 ZGB
- Kombinierte Beistandschaft Art. 397 ZGB
- Umfassende Beistandschaft Art. 398 ZGB

Arten der Beistandschaften

- **Begleitbeistandschaft**

Zur Unterstützung der betroffenen Person mit ihrer Zustimmung und ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

- **Vertretungsbeistandschaft**

Zur Erledigung best. Angelegenheiten für die betroffene Person, ohne oder wenn nötig mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

- **Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung**

Verwaltung von Einkommen und Vermögen oder Teilen davon durch den Beistand – ohne oder mit Entzug des Zugriffs der betroffenen Person.

- **Mitwirkungsbeistandschaft**

Für best. Handlungen der betroffenen Person mit entsprechender Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

- **Kombinierte Beistandschaft**

Oben genannte Beistandschaften können miteinander kombiniert werden.

- **Umfassende Beistandschaft**

Für alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs wegen dauernder Urteilsunfähigkeit mit Verlust der Handlungsfähigkeit (entspricht im Wesentlichen der alten Vormundschaft).

Beistandschaft

Persönliche Betreuung

- Beistand, Schutz, Hilfe
- Stütze, Entlastung
- Stärkung Eigenkompetenz und Befähigungen
- Rat, Empfehlungen
- Budget
- Arbeit / Unterkunft
- Soziales Wohl

Finanzverwaltung

- Sachgerechte Verwendung Einkommen u. Vermögen / Vermögenserhalt
- Lohn-/Rentenverwaltung
 - Einzelne oder alle Einkommens- oder Vermögenswerte
- Versicherungsansprüche
- Steuerangelegenheiten

Vertretung

- in einzelnen, mehreren, allen Angelegenheiten (Finanzen, Versicherungen, Rechtsgeschäfte, medizinische Massnahmen)
- Sich anrechnen lassen von Handlungen des Beistandes als Vertreter
- Wenn nötig punktuelle bis umfassende Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- u.U. mit Zustimmung KESB

Schwächezustand (Ursache)

Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

+

Schutzbedürftigkeit (Auswirkung)

Person kann infolge des Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen (resp. keine Vollmacht erteilen und/oder überprüfen)

=

Behördliche Massnahme

Beistandschaften
(Art. 394 - 398 ZGB)

Pflichten des Beistandes/der Beiständin



Beispiel eines Auftrags

Für Maria Muster wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet mit den Aufgabenbereichen,

- stets für eine geeignete **Wohnsituation** bzw. Unterkunft von ihr besorgt zu sein und sie bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen umfassend zu vertreten,
- für ihr **gesundheitliches Wohl** sowie für hinreichende **medizinische Betreuung** zu sorgen und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten,
- sie beim Erledigen der **administrativen Angelegenheiten** zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
- sie beim Erledigen der **finanziellen Angelegenheiten** zu vertreten, insbesondere ihr Einkommen und das Vermögen sorgfältig zu verwalten.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Für Geschäfte, welche einige Auswirkungen haben, braucht der Beistand oder die Beiständin die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde z. B.

- Liquidation des Haushaltes
- Kündigung/Verkauf der Wohnung
- Dauerverträge über die Heimunterbringung
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft
- Aufnahme eines Darlehen
- Erwerb und Verkauf von wichtigen und wertvollen Gegenständen
-

Der Vorsorgeauftrag

Blick

Behörde «verwaltet» Millionen

So hätte Schumi die Kesb vermeiden können

Will Michael Schumachers Ehefrau Corinna grosse Geschäfts-Entscheidungen treffen, muss sie erst die Kesb fragen. Mit einem Vorsorgeauftrag wäre das anders.



Der Vorsorgeauftrag

Vorsorgeauftrag Art. 360 ff. ZGB

= **selbstbestimmte Fremdbestimmung**

eine **urteilsfähige** und **volljährige** Person

- beauftragt **selbst** für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit
- eine **natürliche** oder **juristische** Person
- zur **Personensorge**, **Vermögenssorge** und/oder Vertretung im **Rechtsverkehr**

Vertretungspersonen beim Vorsorgeauftrag

- (Handlungsfähige) natürliche oder juristische Person, eine oder mehrere Personen, vorzugsweise eine jüngere Person

Empfehlung: Bezeichnung einer Ersatzperson

- Es besteht keine Verpflichtung, den Auftrag anzunehmen
- Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit festlegen; sonst legt die KESB eine angemessene Entschädigung fest, wenn Leistungen üblicherweise entgeltlich sind

Der Vorsorgeauftrag

- **Personensorge** = einkaufen, Haushaltsführung, Ernährung, Arztbesuche, Betreuung, Kontakte, Hobbies, Haustiere....
- **Vermögenssorge** = Rechnungen bezahlen, Geld für Lebensbedarf zur Verfügung stellen, Vermögens- und Einkommensverwaltung
- **Rechtsverkehr** = Briefe öffnen, Verträge abschliessen und kündigen, Steuererklärung, Vertretung im Geschäftsverkehr z. B. auch gegenüber dem Vermieter

Formvorschriften des Vorsorgeauftrags

Art. 361 ZGB

Entweder

Eigenhändige Niederschrift mit

- Datum und
- Unterschrift

oder

Öffentliche Beurkundung

(also bei einem Notar)

Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags

Art. 363 ff. ZGB

- Eintritt der Urteils**UN**fähigkeit der verfassenden Person
- Validierung durch die KESB, d.h.
KESB prüft:
 - die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags (Eintritt der Urteilsunfähigkeit)
 - Einhaltung der Formvorschriften des Vorsorgeauftrags
 - Geeignetheit der beauftragten Person
- KESB stellt Urkunde aus
- Annahme durch den Beauftragten

Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags

- Frei wählbar, an auffindbarer Stelle; möglichst so, dass ihn die Angehörigen sicher finden, allenfalls Kopien machen
- Empfehlung: Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen lassen (gegen eine Gebühr)
- Hinterlegung beim Notar
- Hinterlegung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Luzern nicht möglich

Widerruf und Gültigkeitsdauer

- Bevor der Vorsorgefall eintritt, kann der Vorsorgeauftrag jederzeit durch eine Widerrufserklärung (Formvorschriften wie beim Vorsorgeauftrag) widerrufen werden
- die Urkunde kann vernichtet werden
- es kann ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt werden

Der Vorsorgeauftrag und die Vollmacht

Ähnliche Wirkungen wie ein Vorsorgeauftrag hat eine Vollmacht. Eine Vollmacht gilt grundsätzlich aber bereits ab ihrer Erteilung. Falls die Vertretung jedoch erst ab Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit möglich sein soll, ist es seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr möglich, dies mittels Vollmacht zu regeln. Zudem sind insbesondere Banken häufig nicht mehr bereit Vollmachten zu akzeptieren, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist.

Zusammenfassung Vorsorgeauftrag

- eine handlungsfähige Person WER?
- beauftragt ENTSCHÄDIGUNG?
- für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit WANN?
- eine natürliche oder juristische Person WEN?
(evtl. Ersatzverfügung, mehrere Personen)
- mit der Personensorge WAS?
der Vermögenssorge
dem Rechtsverkehr
- Erteilung von Weisungen WIE?

Praktische Hinweise - Empfehlungen

- Rechtzeitig daran denken (mind the gap!)
- Bei Verwendung von Vorlagen die **eigenen Bedürfnisse im Auge** behalten
- Mit der eingesetzten Person **vorbesprechen**, allenfalls auch die Bank vorinformieren
- Regelmässige **Überprüfung/Optimierung** des Inhaltes des Vorsorgeauftrages
- Patientenverfügung?
- Letztwillige Verfügungen Erb- (und Güter-)recht?

Die Patientenverfügung



„Beim Verfassen meiner Patientenverfügung wurde mir erst bewusst, wie viel ich meinen Angehörigen und Mitmenschen im Ernstfall zugemutet hätte. Sie wären gezwungen gewesen, alle Entscheidungen für mich zu treffen. Ich bin erleichtert, dass ich dies nun selber geregelt habe.“

Patientenverfügung Art. 370f. ZGB

- Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- Bezeichnung der **natürlichen** Person, welche im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und entscheiden kann. Weisungen möglich.
- wo ist sie auffindbar; Eintrag auf der Versicherungskarte möglich

Wie verfasse ich eine Patientenverfügung

- schriftlich (muss nicht handschriftlich sein)
- vorgefertigtes Formular oder selbstverfasster Text
- muss nicht notariell beglaubigt sein
(Ausnahme: wenn ich nicht mehr eigenhändig unterschreiben kann)
- empfohlen:
 - Mit einer Vertrauensperson (z. B. Angehörige, Hausarzt) zusammen verfassen. Die betreffende Person in der Verfügung erwähnen.
 - Beschreiben Sie in der Patientenverfügung Ihre persönliche Werthaltung in Ihren eigenen Worten.

Was wird in einer Patientenverfügung festgehalten?

Wünsche zu folgenden Themen:

- Medizinische Behandlung
- Lebensverlängernde Massnahmen
- Entbindung vom Patienten-/Arztgeheimnis
- Seelsorge / Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Untersuchung zu Forschungszwecken
- Organspende
- Obduktion

Was kann mit einer Patientenverfügung nicht verfügt werden?

- keine strafbaren Handlungen (aktive Sterbehilfe)
- keine nichtindizierte, medizinisch-therapeutische oder pflegerische Massnahme
- keine Ablehnung von Massnahmen, welche eine schwere Verwahrlosung oder unerträgliche Schmerzen verhindern sollen
- Ärzte/Ärztinnen, Pflegende, Angehörige usw. können nicht von den Fürsorgepflichten gegenüber dem kranken Menschen entbunden werden

Was mache ich mit der verfassten Patientenverfügung?

- Original bei sich zu Hause deponieren
- Vertretungspersonen, Hausarzt informieren, wo sich das Original befindet
- Kopien an die Vertretungspersonen
- eine Liste erstellen mit Namen und Adressen aller Personen, welche eine Kopie haben
- Eintragung in der Versichertenkarte (Vorhandensein, Hinterlegungsort)

Beispiel Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äussern, verfüge ich Folgendes:

Sollte ich von einer ernsthaften gesundheitlichen Störung betroffen sein, beanspruche ich alle ärztlichen und pflegerischen Massnahmen, die nach bestem Wissen und Gewissen zur Besserung meines Zustandes und zur Linderung der Symptome durchgeführt werden.

Dagegen verlange ich, dass lebensverlängernde Massnahmen unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn

- diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann.
- mein Gehirn durch Unfall oder Krankheit so schwer und dauerhaft geschädigt ist, dass höchstwahrscheinlich keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht.
- ich an einer Demenz schweren Grades leide.

Behandlung und Pflege sollen sich in diesen Fällen nach den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung ausrichten. Die wirkungsvolle Linderung von belastenden Symptomen (z.B. Schmerzen, Atemnot, Mundtrockenheit, Unruhe, Angst) soll im Zentrum stehen.

Kurzversion Patientenverfügung*

«Erweist sich jedoch nach sorgfältigem ärztlichem Ermessen als unmöglich oder unwahrscheinlich, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlange ich den Verzicht auf alle Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben.»

**Patientenverfügung der FHM/SAMW- Kurzversion*

Fragen?



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Kontakt Daten:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Luzern

Pilatusstrasse 22

6002 Luzern

Tel: 041 208 82 57

Fax: 041 208 87 44

www.kesb.stadtluzern.ch